

Satzung

des

VfB Eintracht Fraureuth e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „VfB Eintracht Fraureuth e.V.“ (VfB = Verein für Bewegung). Er hat seinen Sitz in 08427 Fraureuth, Werdauer Str. 71a und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Kultur und des Sportes im Allgemeinen, sowie des leistungsorientierten Wettkampfsportes im Besonderen.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch:

- die sportliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Gestaltung eines vielfältigen breiten sportlichen und kulturellen Angebotes verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind, dieser jedoch nicht widersprechen dürfen. Die Ordnungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Jede Bestimmung dieser Satzung ist im Zweifelsfall so auszulegen, dass die ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt nach positiver Entscheidung durch den Vorstand mit dem im Aufnahmeantrag bezeichneten Tag. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das

Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Dem Verein können angehören:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies ist auch möglich, wenn diese Person(en) bisher nicht dem Verein angehört haben. Sollte sich ein Ehrenmitglied dessen nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Über die Aberkennung steht dem Ehrenmitglied kein Widerspruchsrecht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Monatsende erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in schriftlicher Form und nachweislich zu überbringen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied lange nicht mehr am Vereinsleben teilnimmt und auch keinen Beitrag mehr zahlt. Ist ein Mitglied länger als acht Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge / Finanzen

- Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe in der Finanzordnung geregelt ist.
- Von den Mitgliedern werden Beiträge nach folgenden Gruppen erhoben:
 - Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr
 - Kinder unter 14 Jahren
 - Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen, können auf Antrag in die Beitragsgruppe Jugendliche eingestuft werden.
- Die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge der einzelnen Gruppen sind in der Finanzordnung geregelt.
- Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist verpflichtet, Arbeitsstunden für den VfB Eintracht Fraureuth ehrenamtlich abzuleisten. Alternativ können die Arbeitsstunden mit einem Geldbetrag abgegolten werden. Anzahl der Stunden und Höhe des Abgeltungsbetrages sind in der Finanzordnung geregelt.
- Die Finanzordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf dieser jedoch nicht widersprechen.
- Jedes Mitglied hat die Aufwendungen und sonstigen Ausgaben mitzutragen, die für die Erhaltung, Nutzung und Weiterentwicklung des Vereins erforderlich sind.
- Bei sozialen Härtefällen können Sonderregelungen getroffen werden.
- Durch den Vorstand ist jährlich ein Haushaltsplan zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder können sich in Trainings- und Übungsgruppen, Wettkampf- und Breitensportmannschaften sowie Kulturgruppen beteiligen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und alle Ordnungen des Vereins einzuhalten, sowie den Weisungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
- Bei nachweislicher Schädigung des Vereins (materieller oder ideeller Art) wird das Mitglied zur Rechenschaft gezogen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. 1 von dritten im Außenverhältnis zur Haftung heran gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 8 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes (außer Vorsitzendem der Vereinsjugend) und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Haushaltsplan und Ordnungen des Vereins
 - Festlegung der Beiträge und Umlagen
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung in Textform durch Aushang im Eingangsbereich der Kegelsporthalle „Rudolf Dorn“ in Fraureuth und auf der Homepage des VfB Eintracht Fraureuth e.V., einer Frist von 4 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge, insbesondere Anträge auf Satzungsänderungen, müssen wörtlich mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, vorausgesetzt, sie wurde ordnungsgemäß einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom erweiterten Vorstand benannt wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bevollmächtigte und Stimmboten sind nicht zugelassen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Erscheinen zu der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller Mitglieder, ist durch den Vorstand binnen einer Frist von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. In der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ist auf diese Umstände gesondert hinzuweisen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus sämtlichen Vorstandsmitgliedern, vier Assistenten und dem Vorsitzenden der Vereinsjugend. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (außer Vorsitzender der Vereinsjugend) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollant zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand hat bei Beschlüssen, die die Existenzgrundlagen des Vereins betreffen, kein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden, die nach dem Ressortprinzip arbeiten. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorsitzenden werden in einer Aufgabenverteilungsordnung präzisiert.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils drei der vier Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann einen Geschäftsführer bestimmen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit kann der Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur Wahl mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes beauftragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Jugendordnung, die der Satzung des Vereins nicht widersprechen darf. Die Vereinsjugend verwaltet die ihr zufließenden Mittel selbst im Sinne der Gemeinnützigkeit. Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder eines vom Vorstand einberufenen Gremiums angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten regelt der Vorstand. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

Er ist verpflichtet:

- Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen
- Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fraureuth zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu übereignen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung des VfB Eintracht Fraureuth e.V. in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 24.05.2019 beschlossen. Die bisherige Satzung tritt mit Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister außer Kraft.